(4) Die Richtigkeit der Angaben ist an Eides Statt zu versichern und die Aufstellung der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Abteilungen für Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise kontrollieren am Tage des Inkrafttretens der Verordnung die Richtigkeit der abzugebenden Erklärungen durch Stichproben.

(5) Für solche Waren, die sich z. Z. der Bestandsaufnahmen auf dem Transport zum Einzelhandel befinden, holt der Einzelhandel innerhalb von einem Tage nach Eintreffen der Ware die vorgeschriebene Bestandsaufnahme nach und reicht die entsprechende Erklärung dem Kreisamt für Handel und Versorgung ein.

Berlin, den 9. April 1953

Ministerium l'ür
Ministerium der Finanzen Handel und Versorgung

I.V.: Georgino — Staatssekretär
Wach — Minister

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Sdmhwaren.

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren (GBL S. 538) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

§ 1

In den staatlichen Handelsorganisationen (HO) sind die Preise wie folgt zu senken:

	um durchschnittlich
a) Textilien	
Untertnkotagen ausKunstseide ..	14 %
Untertrikotagen aus Kunstseide, gemischt ..	14°/o
Ober- und Sporthemden aus Kunstseide	20%
Ober- und Sporthemden aus Baumwolle (außer Popeline)	20 %
Ober- und Sporthemden aus Leinen	20%
Sonstige Leibwäsche aus Geweben, Kunstseide	5—20 %
Sonstige Leibwäsche aus Geweben, Baumwolle	11—25 %
Sonstige Leibwäsche aus Geweben, Leinen	20%
b) Schuhwaren	
Straßenschuhe aus Schweinsleder (nicht Velours), mit Gummisohle ..	20 %
Arbeitsberufsschuhe aus Schweinsleder mit Gummisohle	auf den bisherigen Kartenpreis

§ 2

Im Handelsnetz des staatlichen Großhandels, der staatlichen Handelsorganisationen (HO), des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels sind folgende Preise zu senken:

Kinderstrümpfe und Söckchen aus Perlon-Mischgarn	um 25%
Rucksäcke in einfacher Ausführung aus Leinen	um 25 %

§ 3

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, den staatlichen Handelsorganisationen, dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und dem privaten Einzelhandel die durch die Preisherabsetzungen entstehenden Differenzen zu erstatten.

§ 4

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Durchführung dieser Verordnung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 13. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

Ministerium für
Ministerium der Finanzen Handel und Versorgung

I. V.: Georgino — Staatssekretär
Wach — Minister

Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren.

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Aufhebung der Rationierung von Textil- und Schuhwaren (GBl. S. 538) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Differenzbeträge, die sich zwischen den bisherigen Preisen für punktpflichtige Textilwaren und bezugscheinpflichtige Schuhwaren und den neu gebildeten einheitlichen Preisen ergeben, sind vom Einzelhandel an die Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise bis zum 30. April 1953 zu entrichten.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 13. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär